

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3982

Urteil Nr. 23/2007
vom 25. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel, gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. Mai 2006 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen die «EVS» AG und andere, dessen Ausfertigung am 9. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es den Kaufleuten, die in denselben Verkaufsräumen sowohl eine diesem Gesetz unterworfenen Tätigkeit als auch eine nicht diesem Gesetz unterworfenen Tätigkeit ausüben, untersagt, an dem obligatorischen wöchentlichen Ruhetag den Verkauf der Waren, die die nicht diesem Gesetz unterworfenen Tätigkeit betreffen, fortzusetzen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel (nachstehend: Gesetz vom 22. Juni 1960) bestimmt:

« § 1. Auf Antrag eines oder mehrerer Berufsverbände und mit einer befürwortenden Stellungnahme des Hohen Rates des Mittelstands kann der König, wenn das Gemeinwohl und die wirtschaftlichen Erfordernisse es ermöglichen, einen wöchentlichen Ruhetag in der Branche des Handels oder Handwerks, die diesen Verband oder diese Verbände betrifft, vorschreiben.

§ 2. In diesem Sektor ist der Direktverkauf an Verbraucher, der den Kontakt mit der Kundschaft erfordert, an diesem Tag verboten. Das gleiche Verbot gilt unter den gleichen Umständen für handwerkliche und andere Dienstleistungen.

Hauslieferungen sind ebenfalls verboten.

Auf den Verkauf und die handwerklichen oder anderen Dienstleistungen, die im Rahmen der dringenden Notwendigkeit erfolgen, ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

[...]

§ 4. Wenn ein wöchentlicher Ruhetag in einer bestimmten Branche des Handels oder des Handwerks vorgeschrieben ist, gilt das in § 2 vorgesehene Verbot für alle Verkaufsräume, in denen diese Tätigkeit selbst nebenbei ausgeübt wird, mit Ausnahme der auf dem Gebiet der Autobahnen gelegenen Verkaufsstellen. Zur Anwendung dieser Bestimmung gehören die Ein- und Ausfahrten nicht zu den Autobahnen. Sofern der König es nicht auf Antrag des ersuchenden

Verbandes anders bestimmt, gilt das Verbot auch für die anderen Handels- oder Handwerkstätigkeiten, die in denselben Räumen ausgeübt werden.

Eine Ausnahme gilt jedoch für die Tätigkeit, die darin besteht, den Verbrauchern in speziell zu diesem Zweck eingerichteten Betrieben fertig vorbereitete Ware zu liefern, so dass sie normalerweise vor Ort konsumiert werden muss. Diese Ausnahme gilt, solange für diese Tätigkeit keine in Ausführung dieses Gesetzes ergangene Regelung besteht.

Die zu mehreren Handels- oder Handwerkssektoren gehörenden Unternehmen können durch diese Bestimmung nicht verpflichtet werden, mehr als einen wöchentlichen Ruhetag einzuhalten.

[...] ».

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er es den Kaufleuten, die in denselben Verkaufsräumen eine diesem Gesetz unterliegende Tätigkeit und eine ihm nicht unterliegende Tätigkeit ausübten, verbiete, am verpflichtenden wöchentlichen Ruhetag den Verkauf von Produkten fortzusetzen, die zu der nicht dem Gesetz unterliegenden Tätigkeit gehörten.

B.2.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich somit nur auf den letzten Satz von Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960, so dass der Hof seine Prüfung darauf beschränkt.

B.3.1. Aus der Begründung des Urteils und dem Sachverhalt geht im Übrigen hervor, dass der Hof gebeten wird, die Lage der Kaufleute, die ausschließlich eine nicht dem Gesetz vom 22. Juni 1960 unterliegende Tätigkeit ausüben, mit derjenigen der Kaufleute zu vergleichen, die eine nicht dem Gesetz vom 22. Juni 1960 unterliegende Tätigkeit in denselben Räumen ausüben wie eine dem wöchentlichen Ruhetag unterliegende Tätigkeit. Im ersteren Fall können die Kaufleute ihre Tätigkeit während der gesamten Woche ausüben, während sie im letzteren Fall an dem für die dem Gesetz unterliegende Tätigkeit verpflichtenden Ruhetag nicht die Tätigkeit ausüben dürfen, obwohl sie nicht diesem Gesetz unterliegt.

Darüber hinaus würde das Erfordernis eines Antrags des betroffenen Berufsverbandes, damit der König eine Abweichung vom grundsätzlichen Verbot jeglicher Handels- oder Handwerkstätigkeit in denselben Räumen wie denjenigen für eine dem wöchentlichen Ruhetag unterliegende Tätigkeit vorsehen würde, ebenfalls zu einer Diskriminierung zwischen den diesem Verband angehörenden Kaufleuten und den anderen Kaufleuten führen.

B.3.2. Die Verfolgung vor dem vorlegenden Richter betrifft den Verkauf von belegten Brötchen, eine nicht dem wöchentlichen Ruhetag unterliegende Tätigkeit, in denselben Räumen, in denen der Verkauf von Bäckerei- und Konditoreiwaren erfolgt, das heißt eine dem wöchentlichen Ruhetag unterliegende Tätigkeit aufgrund des königlichen Erlasses vom 8. April 1965 « zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages in den Handelsbranchen Bäckerei- und Konditoreiwaren », der in Anwendung von Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 ergangen ist.

Der Hof begrenzt seine Prüfung auf diese Situation der gleichzeitigen Ausübung von Handelstätigkeiten in denselben Räumen.

B.4. Indem das Gesetz vom 22. Juni 1960 es dem König erlaubt hat, den Sektoren, die dies über die betroffenen Berufsverbände beantragt haben, einen wöchentlichen Ruhetag aufzuerlegen, bezweckte es, die Gesundheit der Selbständigen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Freiheit zu lassen, die Notwendigkeit der Einführung eines verpflichtenden Ruhetags zu beurteilen und diesen Ruhetag zu wählen ohne irgendeinen anderen Zwang als diejenigen, die sie sich nach eigener Entscheidung selbst auferlegen, um ihre Wettbewerber zu bekämpfen.

Diese Gesetzgebung diente dazu, ein Gleichgewicht zwischen dem Privatleben der selbständigen Kaufleute und den Interessen der Verbraucher zu wahren, indem eine frei zu wählende Regulierung der betroffenen Sektoren eingeführt wurde, die nicht unnötig den freien Wettbewerb behindert.

Indem der Gesetzgeber die Einführung einer solchen Regulierung von der Initiative der Berufsverbände, die die in Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, abhängig gemacht hat, hat er sich dafür entschieden, es den Vertretern der an dem betreffenden Berufsstand Beteiligten zu überlassen, die Sachdienlichkeit eines verpflichtenden wöchentlichen Ruhetags im betreffenden Sektor zu bestimmen:

« Das verpflichtende Handeln des Berufsverbandes ist ein wichtiges Element, denn es obliegt diesem, die Initiative für den Antrag zu ergreifen, damit das Gesetz auf all diejenigen, die den betreffenden Beruf ausüben, zur Anwendung gebracht wird. Wenn der Verband der Auffassung ist, dass sich das Problem nicht für den von ihm vertretenen Berufsstand stellt, reicht

er keinen Antrag ein und bleibt die Situation so, wie sie vor der Annahme des Gesetzes war » (*Parl. Dok.*, Senat, 1959-1960, Nr. 364, S. 4).

B.5.1. In seiner ursprünglichen Fassung bestimmte Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960:

« Wenn ein wöchentlicher Ruhetag in einer bestimmten Branche des Handels oder des Handwerks vorgeschrieben ist, gilt das in § 2 vorgesehene Verbot für alle Verkaufsräume, in denen diese Tätigkeit selbst nebenbei ausgeübt wird. In diesen Fällen gilt das Verbot auch für die anderen Handels- oder Handwerktätigkeiten, die in denselben Räumen ausgeübt werden.

Die zu mehreren Handels- oder Handwerkssektoren gehörenden Unternehmen können durch diese Bestimmung nicht verpflichtet werden, mehr als einen wöchentlicher Ruhetag einzuhalten ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Juni 1960 hieß es:

« Es blieb eine heikle Frage zu klären, nämlich diejenige der Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf mehrere verschiedene Berufssektoren erstreckt und bei denen einer oder mehrere dieser Sektoren der Ruhetagsverpflichtung unterliegen. Im Gesetzentwurf wird diese Frage entschieden, indem vorgesehen wird, dass ab dem Augenblick, wo einem bestimmten Beruf ein Ruhetag auferlegt wird, sämtliche Verkaufsräume, in denen dieser Beruf ausgeübt wird, und sei es nur nebenberuflich oder nebensächlich, der Ruhetagsverpflichtung unterliegen, mit dem Vorbehalt, dass eine solche Maßnahme für den Unternehmensleiter nie die Verpflichtung mit sich bringen kann, mehr als einen wöchentlicher Ruhetag einzuhalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 470/1, S. 5).

B.5.2. Die Entscheidung, den wöchentlicher Ruhetag somit auszudehnen, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Es wäre nicht vorstellbar, dass in einem Geschäft, wo beispielsweise Textilien und Papierwaren verkauft werden, eine Art von Artikeln weiterverkauft würde, während für die andere Branche ein Ruhetag vorgesehen wäre. Dies ist unannehmbar, weil somit jegliche Kontrolle unmöglich würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 470/4, S. 8).

Der Gesetzgeber war sich dessen im Übrigen bewusst, dass diese Bestimmung « oft anwendbar sein wird, weil es in unserem Land zahlreiche gemischte Betriebe gibt » (ebenda).

Erst wenn die beiden Tätigkeiten im selben Raum ausgeübt werden, gilt das Verbot zur Ausübung einer nicht dem wöchentlicher Ruhetag unterliegenden Tätigkeit:

« Es wäre ganz anders, wenn diese Tätigkeiten in voneinander getrennten Räumen ausgeübt würden; in diesem Fall könnte eine unterbrochen und die andere weitergeführt werden » (ebenda).

B.6.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel hat anschließend in Artikel 1 § 4 einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Eine Ausnahme gilt jedoch für die Tätigkeit, die darin besteht, den Verbrauchern in speziell zu diesem Zweck eingerichteten Betrieben fertig vorbereitete Ware zu liefern, so dass sie normalerweise vor Ort konsumiert werden muss. Diese Ausnahme gilt, solange für diese Tätigkeit keine in Ausführung dieses Gesetzes ergangene Regelung besteht ».

B.6.2. Diese Gesetzesänderung bezweckte, die Situation der « Snacks » zu berücksichtigen, indem ihnen eine Abweichung vom grundsätzlichen Verbot jeglicher Handwerks- oder Handelstätigkeit in denselben Räumen wie denjenigen, in denen eine dem wöchentlichen Ruhetag unterliegende Tätigkeit ausgeübt wird, gewährt wurde.

Die Rechtfertigung dieses grundsätzlichen Verbots wurde im Übrigen in den Vorarbeiten zum Gesetz von 1963 in Erinnerung gerufen:

« Diese Bestimmung hat sich als notwendig erwiesen, da die Mehrzahl unserer Handels- oder Handwerksbetriebe gemischte Betriebe sind, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die zu mehreren Handels- oder Handwerkssektoren gehören, und da es unmöglich wäre, die Anwendung dieses Gesetzgebung zu überwachen, wenn alle gemischten Betriebe an dem von ihnen gewählten Ruhetag die Ausübung der anderen, nicht in der Regelung vorgesehenen Tätigkeiten fortführen könnten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 241, S. 1).

B.7. Das Gesetz vom 5. Juli 1973 « zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1963 und durch das Gesetz vom 6. März 1964 », das Artikel 1 § 4 Absatz 1 durch den heutigen Text ersetzt hat, ist Gegenstand der präjudiziellen Frage.

In Bezug auf den Zweck dieser Bestimmung wird präzisiert:

« Dieser Entwurf dient dazu, das allgemeine Verkaufsverbot, das aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1960 auf jede in der betreffenden Betriebsstätte ausgeübte Handels- oder Handwerkstätigkeit Anwendung fand, durch königlichen Erlass ganz oder teilweise aufzuheben.

Während das Gesetz vom 22. Juni 1960 dieses allgemeine Verbot aus Gründen der Effizienz der Kontrolle eingeführt hat, stellte sich bald heraus, dass dieses Gesetz ungerechte Folgen hatte. [...]

Das Gesetz vom 30. Juli 1963 hat die im Gesetz vom 22. Juni 1960 vorgesehene, allzu starre Regelung angepasst. Da ähnliche Situationen auch in anderen Sektoren vorkommen können, wäre jedes Mal eine Gesetzesänderung notwendig. Daher ist in diesem Entwurf vorgesehen, dass für jede Handels- oder Handwerkstätigkeit eine Abweichung vom allgemeinen Verbot durch königlichen Erlass gewährt werden kann.

Der betroffene Berufsverband muss allerdings selbst den Antrag auf Abweichung stellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 488/2, S. 2).

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ein Kaufmann, wenn er mehrere Tätigkeiten in denselben Räumen ausübt, ohne jedoch von einer der in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 vorgesehenen Abweichungen betroffen zu sein, bei der Ausübung einer dem wöchentlichen Ruhetag unterliegenden Tätigkeit einen wöchentlichen Ruhetag für alle Tätigkeiten einhalten muss, die er in denselben Räumen ausübt wie denjenigen, in denen die regulierte Tätigkeit ausgeübt wird.

B.9.1. Wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit vorsieht, pro Tätigkeitssektor einen verpflichtenden wöchentlichen Ruhetag aufzuerlegen, entspricht dies der Zielsetzung, ein System einzuführen, durch das Missbrauch vermieden werden soll.

Die Entscheidung für ein allgemeines Verbot jeglicher Handelstätigkeit in denselben Räumen wie denjenigen, in denen eine regulierte Tätigkeit ausgeübt wird, wurde, wie in B.5.2 in Erinnerung gerufen wurde, mit der Unmöglichkeit, die Einhaltung des Gesetzes vom 22. Juni 1960 effizient zu überwachen, gerechtfertigt.

B.9.2. Wenn der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Einhaltung einer in allen Handels- und Handwerkssektoren geltenden Gesetzgebung zu gewährleisten, kann er nicht außerdem sämtliche Einzelsituationen der gleichzeitigen Ausübung von Tätigkeiten in denselben Räumen ins Auge fassen.

Wenn die gleichzeitige Ausübung von Tätigkeiten wie im vorliegenden Fall den Verkauf von Bäckerei- und Konditoreiwaren und den Verkauf von belegten Brötchen betrifft, erweist sich

die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes als umso schwieriger, als ein offensichtlicher Zusammenhang zwischen den gleichzeitig ausgeübten Tätigkeiten besteht.

B.9.3. Das in der fraglichen Bestimmung vorgesehene grundsätzliche Verbot ist also hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzes vom 22. Juni 1960 gerechtfertigt.

B.10.1. Wenn ein Kaufmann in denselben Räumen mehrere Handels- oder Handwerkstätigkeiten ausübt, bietet er den Verbrauchern im Übrigen Produkte unterschiedlicher Art an einer einzigen Verkaufsstelle an; der einzige Standort mehrerer Tätigkeiten ermöglicht es ihm somit, eine vorteilhafte Wettbewerbsposition zu nutzen, da er sich an eine potentiell größere Kundschaft wendet als diejenige eines Kaufmanns, der eine einzige Tätigkeit ausübt, sei sie reguliert oder nicht.

B.10.2. Schließlich kann das in der fraglichen Bestimmung vorgesehene grundsätzliche Verbot keine unverhältnismäßigen Folgen für die Kaufleute, auf die es Anwendung findet, haben, weil ein Kaufmann, der nicht dem Verbot jeglicher Tätigkeit in denselben Räumen unterliegen möchte, die Möglichkeit hat, getrennte Räume für jede Tätigkeit einzurichten.

B.11.1. Außerdem ist das System der Abweichung von diesem grundsätzlichen Verbot durch königlichen Erlass auf Antrag des betroffenen Berufsverbandes durch den Willen gerechtfertigt, es den Vertretern der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu überlassen, die Notwendigkeit einer Abweichung zu beurteilen. Dieser Mechanismus deckt sich uneingeschränkt mit der in B.4 in Erinnerung gerufenen Entscheidung des Gesetzgebers, die Wettbewerbsregeln so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, indem es den Berufsverbänden überlassen bleibt, die Notwendigkeit der Einführung eines wöchentlichen Ruhetags in dem betreffenden Tätigkeitssektor zu bestimmen.

Aus dem im Gesetz vom 22. Juni 1960 vorgesehenen Gesamtsystem ergibt sich nämlich, dass die betroffenen Berufsverbände alleine das Initiativrecht besitzen, sowohl die Einführung eines wöchentlichen Ruhetags als auch eine Abweichung vom grundsätzlichen Verbot jeglicher Handwerks- oder Handelstätigkeit in denselben Räumen, in denen eine regulierte Tätigkeit ausgeübt wird, zu beantragen.

Da der wöchentliche Ruhetag nach Tätigkeitssektoren auferlegt wird, konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Berufsverbände, die die im Gesetz festgelegten Bedingungen der Repräsentativität erfüllen, die geeigneten Gesprächspartner zur Vertretung der Interessen des betroffenen Sektors darstellen.

B.11.2. Der Umstand, dass ein Kaufmann dem Berufsverband seines Tätigkeitssektors angehört oder nicht, ist folglich irrelevant hinsichtlich der Zielsetzung des durch das Gesetz vom 22. Juni 1960 eingeführten gesamten Regulierungssystems.

B.12. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior